

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 98

Mittwoch, den 8. Dezember.

1915

Dreißundsechzigster Jahrgang.

Erscheinung

erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Beschleunigte Abnahme des Brotgetreides und Abnahme feuchten Getreides.

A. In letzter Zeit sind aus den Kreisen der Landwirte häufiger Beschwerden darüber laut geworden, daß ihnen trotz Verlangens das beschlagnahmte Brotgetreide nicht abgenommen wird. Dies veranlaßt uns, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle, nachdem sie sich ausreichende Lagerräume und auch Trocknungsanlagen gesichert hat, jetzt bereit ist, alles ihr angebotene Getreide aufzunehmen. Die Abnahme des Getreides kann also sofort erfolgen. Es muß jetzt sogar auf eine beschleunigte Abnahme besonderer Wert gelegt werden, weil zu befürchten ist, daß die bei der Futternappheit an sich schon große Gefahr der Verfüterung trotz der bestehenden Strafgesetze binnen kurzem noch wächst, wenn das Vieh allgem. wieder eingestellt wird. Diese Gefahr muß aber im Interesse der Sicherung unserer Volksernährung unter allen Umständen vermieden werden, nachdem die Reichsgetreidestelle inzwischen ihrerseits zur Linderung der Futtermittelnot größere Mengen Brotgetreide in Form von Futterschrot der Ernährung des Viehs zuzuführen beschlossen und damit der menschlichen Ernährung entzogen hat.

B. Auf der andern Seite mehrten sich die Klagen der an die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle angeschlossenen Mühlen darüber, daß ihnen in großem Umfang Getreide von besonders hohem Feuchtigkeitsgehalt geliefert wird, dessen Aufbewahrung ihnen die größten Schwierigkeiten macht. In Zusammenhang damit nehmen die Beschwerden der Kommunalverbände und der Landwirte darüber zu, daß die abnehmenden Mühlen bei der Prüfung des Getreides zu streng verfahren, und daß auch das Getreide-Schiedsgericht vielfach sehr hohe Abzüge bei feuchtem Getreide mache. Dazu bemerken wir ergebenst folgendes:

Die Sicherung der Beschaffung gesunden Brotes für die Bevölkerung auf die ganze Dauer des Ernte-Jahres aus dem diesjährigen Brotgetreide ist Gegenstand ernstlicher Sorge bei allen für die Brotversorgung verantwortlichen Stellen. Das Getreide ist infolge der reichlichen Niederschläge in der Erntezeit vielfach sehr feucht eingebracht worden. Es muß aber auch das feuchte Getreide zum größten Teil für die Brotbereitung bis zum Schluß des Erntejahres erhalten bleiben, da entgegen der vielfach verbreiteten Annahme der Umfang der vorhandenen Getreidevorräte nach wie vor sparsames Haushalten zur zwingenden Pflicht macht. Nach § 18 Abs. 1 Haushalten der neuen Brotgetreideverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) ist die Aufbewahrung und Behandlung solchen Getreides in erster Linie Sache der Kommunalverbände, die Träger der Beschlagnahmehrechte sind. Nur in Fällen

dringenden Bedürfnisses ist nach § 29c der Verordnung die Hilfe der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle anzurufen. Nasses Getreide sollte bei Erfüllung der Lieferungs-pflicht der Kommunalverbände nach §§ 14f, 20 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. grundsätzlich an die Reichsgetreidestelle erst abgeliefert werden, nachdem es in transport- und mahlfähigem Zustand gebracht ist, wenn auch die Reichsgetreidestelle, wie schon oben hervorgehoben, bereit ist, alles Getreide aufzunehmen. Es liegt jedoch im Interesse der Kommunalverbände und der Landwirte selbst, von der Bereitwilligkeit der Reichsgetreidestelle, auch überfruchtetes Getreide sofort abzunehmen, nur in wirklichen Notfällen Gebrauch zu machen.

Die Reichsgetreidestelle kann, da bei der starken Ausdehnung der Selbstwirtschaft der Kommunalverbände im neuen Erntejahr sich die Zahl der von ihr mit Mehl zu versorgenden Kommunalverbände sich sehr verringert hat, nur den kleineren Teil der ihr zugeführten Getreidemengen alsbald zur Vermahlung bringen. Den größeren Teil muß sie auf längere Zeit hinaus lagern, teils um damit das Mehlbedürfnis der späteren Monate des Erntejahres zu decken, teils um eine sogenannte „Nationalreserve“ anzufammeln. Dieser Aufgabe vermag die Reichsgetreidestelle angesichts der großen Mengen feuchten Getreides, die in diesem Jahr vorhanden sind, nur gerecht zu werden, wenn sie das überfeuchte Getreide künstlich trocknen läßt. Hierdurch entstehen aber ganz erhebliche Kosten und Gewichtsverluste, die bei der Abnahme natürlich am Höchstpreis als „Minderwert“ oder als „Entgelt“ im Sinne des § 29c. der Verordnung gekürzt werden müssen. Die Abzüge sind erheblich geringer, wenn die Kommunalverbände im vollen Umfang ihrer Pflicht im Sinne des § 18 Abs. 1 der Verordnung erfüllen, d. h. solches Getreide zunächst zweckmäßig behandeln lassen und erst nach Herabminderung des Feuchtigkeitsgehalts zur Ablieferung bringen.

Bei den Beschwerden über zu hohe Abzüge wird im übrigen meist übersehen, daß die Mühlen in erster Linie Lagerhalter der Reichsgetreidestelle sind, und daß sie die volle wirtschaftliche Verantwortung dafür tragen, daß das ihnen anvertraute Getreide auf lange Zeit hinaus gesund bleibt und gesundes Mehl bringt. Diese Verantwortung zwingt die Mühlen zur größten Vorsicht. Allen Beteiligten würde also mit weitgehender Berücksichtigung der Vorschrift des § 18 der Verordnung sehr gedient sein.

Wie vorteilhaft es für den Verkäufer ist, Getreide mit hohem Feuchtigkeitsgehalt vor der Ablieferung zweckentsprechend zu bearbeiten, ergibt nachstehendes Beispiel, bei dem die jetzige Praxis des Getreideschiedsgerichts berücksichtigt ist.

I. Roggen zum Höchstpreis von 220 M. wird mit 19 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und Dampferuch an die Reichsgetreidestelle abgeliefert.

Vom Höchstpreis werden folgende Beträge gekürzt:

1. Kosten der künstlichen Trocknung einschließlich der hier- bei entstehenden Transportkosten rund 8 M.
2. Gewichtsverlust. Das Getreide wird der siche- ren Haltbarkeit wegen auf 14 v. H. Feuchtig- keitsgehalt gebracht, verliert also etwa 5 v. H. allein an Wasser. Durch die Bearbeitung bei der Trocknung verliert es außerdem durch Verstaubung und dergleichen 5 mal 0,2 = 1 v. H. Gewichtsabzug also 6 mal 2,2 = 13,20 oder rund 13 M.

Insgesamt beträgt der Gewichtsverlust etwa 6 v. H.

3. Minderwert des Getreides wegen des Dampf- geruchs unter Berücksichtigung des Umstandes, daß künstlich getrocknetes Getreide in der Regel nicht so gutes Mahlgut bildet, wie naturtrock- nes Getreide 4 M.

Insgesamt daher Abzug für die Tonne 25 M.

II. Dasselbe Getreide wird vom Besitzer oder vom Kom- munalverband zunächst bearbeitet, bis der Feuchtigkeits- gehalt etwa noch 17 v. H. beträgt, und erst dann der Reichsgetreidestelle geliefert. Die künstliche Trocknung mit den dadurch entstehenden Kosten und Verlusten ist jetzt nicht mehr notwendig.

Es wird deshalb nur gekürzt:

1. wegen des Feuchtigkeitsgehalts 4 M.
2. wegen des Dampfgeruchs 3 M.

Insgesamt also Abzug für die Tonne 7 M.

Wenn daher auch durch die Behandlung beim Kom- munalverband 2 v. H. Gewichtsverlust sowie Lager- und Bearbeitungskosten entstanden sind, so erreichen diese Verluste doch sicher bei weitem nicht den Unterschied zwi- schen den errechneten 7 Mark Abzug (nach der Bear- beitung) gegenüber 25 Mark (bei sofortiger Ablieferung).

Mit Rücksicht hierauf können wir den Kommunalverbän- den und den Landwirten nur empfehlen, die Lieferung von überfeuchtem Getreide an die Reichsgetreidestelle ohne vor- herige entsprechende Behandlung nach Möglichkeit zu ver- meiden; dies darf aber unter keinen Umständen dazu führen, daß nasses Getreide bei den Besitzern der Gefahr der Ver- fütterung oder des völligen Verderbens ausgesetzt wird. Wo diese Gefahr nicht völlig ausgeschlossen erscheint, ist vom Kom- munalverband das Getreide auf Grund des § 18 der Brot- getreideverordnung den Besitzern alsbald abzufordern und in eigene Aufbewahrung und zweckmäßige Behandlung zu nehmen.

Wir ersuchen die Kommunalverbände ergebenst, hiernach künftig in Erfüllung der ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten und auch in ihrem eigenen Interesse verfahren zu wollen, und stellen zugleich anheim, auch die Landwirte des Bezirks in geeigneter Weise entsprechend zu verständigen.

Reichsgetreidestelle.
gez. Michaelis.

Veröffentlicht.

Belgard, den 4. Dezember 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Betrifft Strohlieferung für das Feldheer.

Die Versorgung des Feldheeres und des Besatzungsheeres mit Stroh bereitet die allergrößten Schwierigkeiten. Es sind ernste Verlegenheiten zu befürchten, wenn es nicht gelingt, die Beschaffungsmöglichkeiten zu vermehren und zu verbessern. Seit Erlaß der Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Hackel vom 8. 11. 15. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 159) sind Angebote in Stroh kaum mehr gemacht worden. Hervorge- hoben wird, daß laut § 2 dieser Bekanntmachung die Ein- schränkungen des Verkehrs mit Stroh nicht für das Stroh gelten, welches unmittelbar an die Heeresverwaltung abgesetzt wird. Als unmittelbarer Absatz sind auch die durch Ankauftsom- missionäre oder sonstige Beauftragte der Heeresverwaltung vermittelten Bezüge anzusehen. Der Bedarf des Feldheeres an Stroh, und zwar an Futter-, Streu- und Lagerstroh ist außerordentlich groß und muß gedeckt werden, wenn nicht die Schlagfertigkeit des Heeres leiden soll. Es ist daher eine dringende Notwendigkeit, den Verbrauch an Stroh in der Heimat nach aller Möglichkeit einzuschränken. Dem stell- vertretenden Generalkommando ist es voll bekannt, daß bei

der allgemein schlechten Strohernte dieses Jahres die Abgabe von Stroh sehr erschwert ist, da es die Landwirte dringend zu Futterzwecken in erster Linie gebrauchen. Wohl aber ist eine Möglichkeit vorhanden, über diesen Bedarf hinaus die größtmögliche Sparbarkeit bei der Verwendung als Streu walten zu lassen und dafür auf Ersatzmittel zurückzugreifen. Als solche sind zu nennen: Torfstreu, Waldstreu (Laub- und Nadelstreu), Farnkraut, Moos, Rohr, Schilf, Sägespäne, Holz- wolle usw. Bei den Besatzungsgruppen ist bereits seit lan- gem auf ausgiebige Beschaffung und Verwendung solcher Er- satzmittel bedacht genommen. Für den Nachschub an das Feld- heer sind letztere jedoch nicht geeignet, wohl aber können sie in den landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Zur Gewinnung von Waldstreu kann im Bedarfsfalle auch auf Gestellung von Kriegsgefangenen zurückgegriffen werden.

Stettin, den 2. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Besonders weise ich noch darauf hin, daß für Stroh- lieferung für das Feldheer außer dem Höchstpreis von: 50 Mk. für 1000 Kilogramm Flegeldruschstroh, 47 Mk. für 1000 Kilogramm gepreßtem Stroh, 45 Mk. für 1000 Kilogramm ungepreßtem Maschinenstroh, im Monat Dezember noch 15 Mk. im Monat Januar noch 10 Mk. im Monat Februar noch 5 Mk. für je 1000 Kilogramm gezahlt werden.

Belgard, den 4. Dezember 1915.

Der Landrat.

Kartoffelverladung.

Die Ende vergangener Woche eingetretene Frostperiode hat leider vielfach das Erfrieren von auf der Reise befind- lichen Kartoffelladungen und in der Folge eine große An- zahl Reklamationen seitens der Empfänger verursacht.

Dies gibt uns Veranlassung, unsere Herren Beauftragten im Interesse der Erhaltung möglichst großer Mengen Kar- toffeln zu Speisezwecken und zur Verhütung vermeidbarer Differenzen wiederholt um sorgfältigste Verladung bitten.

Die ständig schwankende Witterung der jetzigen Jahres- zeit erfordert es,

keine Kartoffelladung ohne Strohschutz

vorzunehmen.

Das Fortlassen des Strohschutzes während des Winters läßt sich u. E. nicht mit der Pflicht eines ordentlichen Kaufmannes vereinbaren, und würden die in dieser Rich- tung nachlässigen Verloader für den auf der Reise entstehenden Schaden aufzukommen haben.

Berlin W. 9, den 2. Dezember 1915.

Kartoffelversorgung G. m. b. H.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß dort wo kein Stroh auftreibbar, Schilf, Reisig, Tannenzweige, Moos, Laubstreu, Kartoffelkraut, Torfmull, Papier oder dergleichen als Stroh- Ersatz verwandt werden kann.

Belgard, den 6. Dezember 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Kriegsfamilienunterstützung.

Zur Beseitigung von Zweifeln hat der Herr Minister des Innern in einem Erlaß vom 19. v. Mts. folgendes aus- geführt.

1. Die Familienunterstützung ist in den Fällen, in denen der Ehefrau bzw. den Kindern eines Gefallenen Hin- terbliebenenrente gewährt wird, an seine anspruch- berechtigten Eltern und entfernteren Verwandten wei- ter zu zahlen, wenn nicht etwa ein ausreichendes Kriegselterngeld gewährt wird.
2. Armierungssoldaten sind aktive Mannschaften des Hee- res. Nicht als solche zu behandeln sind Armierungs- arbeiter, die auf Grund des Kriegszeitungsgegesetzes herangezogen sind, oder in einem privatrechtlichen Ver- tragsverhältnis zur Heeresverwaltung stehen.

Belgard, den 4. Dezember 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 3. Dezember 1915.

Auftrieb: bis Donnerstag abend:

773 Rinder, 599 Kälber, 390 Schafe, 916 Schweine, 1 Ziege,
am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr):

472 Rinder, 233 Kälber, 190 Schafe, 569 Schweine, 1 Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht

	Markt	
Rinder: D h f e n a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	95—100	
b) junge fleischige, nicht oxsemästete und ältere ausgemästete	95—100	
c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—	
d) gering genährte jeden Alters	—	
Bullen: a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	100—115	
b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	95—99	
c) gering genährte	77—87	
Färsen u. Kühe: a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts	105—110	
b) vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	95—105	
c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Färsen und Kühe	80—84	
d) mäßig genährte Färsen und Kühe	70—75	
e) gering genährte Färsen und Kühe	60—70	
Kälber: a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugfälscher	125—130	
b) mittlere Mastfälscher und gute Saugfälscher	115—120	
c) geringere Saugfälscher	80—82	
d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	80—85	
Schafe: a) Mastlamm und jüngere Masthammel	130—136	
b) ältere Masthammel	120—130	
c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Kerzschafe)	90—115	
Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/4 Jahre	95	
b) fleischige Schweine	80	
c) gering entwickelte	75	
d) Sauen	90	
e) Eber	—	

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder ruhig. Kälber mittel. Schafe lebhaft. Schweine allatt.

Nichtamtlicher Teil.

Landwirtsstöchter, besucht die Haushaltungsschulen. Wiederholt schon hat die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern auf ihre zweite, vor drei Jahren ins Leben gerufene Haushaltungsschule Rügenwalde hingewiesen, und damit vielen Eltern, deren Kinder jetzt der Schule entwachsen sind, einen Fingerzeig gegeben, wie sie ihren Töchtern zu einer gründlichen planmäßigen Ausbildung, sei es für ihren späteren Beruf als Hausfrau, oder sei es für den selbstständigen Erwerb, verhelfen können.

Die jungen Mädchen werden in der Haushaltungsschule theoretisch und praktisch in allen Zweigen der Haus- und Landwirtschaft unterwiesen. Sie bilden mit den Lehrerinnen eine Familie. Als Lehrstoff dienen zunächst die für Küche, Molkerei, Stall, Garten, Wäsche usw. erforderlichen Arbeiten. Außerdem unterrichten noch an der Anstalt der Superintendent des Ortes sowie der praktische Arzt. Lehrziel ist, wie schon

angedeutet, die jungen Mädchen zur selbstständigen Führung eines Haushaltes heranzubilden.

Beide Haushaltungsschulen der Landwirtschaftskammer, Cassan in Vorpommern und Rügenwalde in Hinterpommern stehen auf streng christlichem Boden; hier wie dort gelten als Grundsätze, Lust und Liebe zur Arbeit in den jungen Mädchen zu wecken, sie auf den Standpunkt zu stellen, auch die mancherlei Mühen des alltäglichen Lebens mit Freudigkeit zu überwinden, Treue im Kleinen zu üben, und den Sinn für Elternhaus und Heimat zu pflegen.

Als vor nunmehr 15 Jahren die Landwirtschaftskammer ihre erste Haushaltungsschule in Cassan gründete, bedurfte es auch geraumer Zeit, bevor diese Schule bekannt wurde. Und doch hat sich diese Schule jetzt als Musteranstalt einer gedeihlichen Entwicklung zu erfreuen; nahezu 500 Schülerinnen sind bisher hier aufgenommen worden, nicht nur aus Pommern allein, sondern auch aus anderen Provinzen. Ebenso verfolgt auch die junge Schwesteranstalt Rügenwalde, die unter den kräftigsten Lebensbedingungen ins Dasein gerufen wurde, ihr hohes Ziel unentwegt. Gerade ihrer hat sich die Landwirtschaftskammer mit viel Liebe und unermüdlicher Fürsorge angenommen. Die Haushaltungsschule Rügenwalde ist eine Anstalt neueren Stils, den Anforderungen der Neuzeit entsprechend (elektrisches Licht und Motor) ausgestattet. Dem an der Ostsee sich oft bemerkbar machenden rauhen Klima ist durch mancherlei praktische Maßnahmen in Haus und Stall entgegengetreten, um den Schülerinnen die Arbeit zu erleichtern und den Aufenthalt angenehm zu gestalten.

Für Eltern, die ihre Töchter zu einer gediegenen Ausbildung aus dem Hause und in gute Hände geben möchten, wäre es angezeigt, die Haushaltungsschule einmal zu besichtigen, wo alles Wünschenswerte gern gezeigt wird. Ueber die einzelnen Arbeitsgebiete, sowie über die Tätigkeit der jungen Mädchen, die frisch und froh hier ihre Arbeit vollbringen, zu schreiben, wird später noch Gelegenheit genommen werden. Hinzuzufügen ist noch, daß der neue Lehrgang in der ersten Hälfte des Monat Januar 1916 seinen Anfang nimmt.

Inseratenteil.**Bekanntmachung.**

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei der unter Nr. 18 eingetragenen ländlichen Spar- und Darlehnskasse Alt- und Neufanskow, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Altfanskow eingetragen:

Friedrich Bod ist zu den Fahnen einberufen. Zum stellvertretenden Vorstandsmittglied ist Wilhelm Millarg in Altfanskow bestellt worden.

Polzin, den 11. November 1915.

Rönigliches Amtsgericht.

Ganz vorzügl.

Hühnerhund,

im 4. Felde stehend, zu verkaufen.

Off. u. M. R. an die Geschäftsst. d. Bl.

Für Fleischereien

und

Wursthandlungen

halte Vordrucke zu

Preislisten

vorrätig

Gustav Klemp.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.

Vermögensbilanz am 30. Juni 1915.**Aktiva.**

Rassenbestand	848,91	Mk.
Wertpapiere, Bankguthaben	55465,35	"
Grundstück	300,00	"
Gebäude	22900,00	"
Maschinen	9950,00	"
Geräte und Utensilien	193,36	"
Mobiliar	1,00	"
Effekten	16645,00	"
Brunnen	6500,00	"
Maischmaterial	450,00	"
Brennmaterial	2048,00	"
Waren-Vorräte	320,00	"
Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	4180,00	"
Außenstände	5720,65	"

Summe der Aktiva 125522,27 Mk.

Mitgliederstand am 30. Juni 1914

Zugang in 1914/1915

Abgang in 1914/1915

Mitgliederstand am 30. Juni 1915

Passiva.

Geschäftsguthaben der Mitglieder	10500,00	Mk.
Reservefonds I	6717,10	"
Reservefonds der Spiritus-Ver.-Genoss.	7471,40	"
Anleihen (Schulden an Geldgeber)	58560,00	"
Sonstige Schulden	3667,92	"
Gewinn	500,00	"
Rückständige Posten	900,00	"
Kaution	3000,00	"
Guthaben der Mitglieder	34205,85	"

Summe der Passiva 125522,27 Mk.

7

—

—

7

Die Geschäftsguthaben haben sich weder vermehrt noch vermindert.

Die Gesamthaftsumme aller Genossen betrug am Jahreschluß 140000,00 Mk.

Groß-Rambin, den 25. September 1915.

Spiritus-Brennerei-Berein zu Groß-Rambin.

G. G. m. beschr. Haftpflicht.

Tiede.

Nicolai.